

Table with 2 columns: Category and Value. Categories include WB, GRZ, GFZ, and GHmax.

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

ZEICHNERKLÄRUNG

NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990

Legend table with 4 columns: Number, Symbol, Description, and Additional Info. Includes symbols for building types, boundaries, and other planning elements.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V.M. MIT BAUNVO

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
1.1 Der Planbereich wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4a BauNVO festgesetzt als Besonderes Wohngebiet (WB)
1.2. Zulässig sind
• Wohngebäude,
• Geschäfte- und Bürogebäude,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.3. Ausnahmsweise zulässig sind
• Anlagen für zentrale Einrichtungen der Verwaltung.
1.4. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO
• Vergnügungstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
• Tankstellen.
1.5. Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:
• Läden, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften,
• sonstige Gewerbebetriebe
2. Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die festgesetzte max. Gebäudehöhe (GHmax).
2.1 Grundflächenzahl
Die Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) im Planbereich ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,6 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
• Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
• Nebenanlagen im Sinne des § 14,
• baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.
2.2 Geschossflächenzahl
Die Obergrenze für die Geschossflächenzahl i(GFZ) m Planbereich ist gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 1,2 festgesetzt.
2.3 Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse ist gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO auf maximal drei (III) Vollgeschosse festgesetzt.
2.4 Höhe der baulichen Anlagen
Im Plangebiet wird die maximale Gebäudehöhe (GHmax) festgesetzt mit 10,50m über dem in der Planzeichnung dargestellten Höhenbezugspunkt (HBP), Lage des HBP: Südöstliche Flurstückscke, Höhe des HBP: bestehende Geländeöhe (Gelweg).
Für Überfahrten von Aufzügen und für Anlagen der Gebäudetechnik sind Überschreitungen der Gebäudehöhen bis zu einem Maß von 1,50 m allgemein zulässig.
3. Bauweise
3.1 Im gesamten Geltungsbereich ist gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand sowie Längen und Breiten bis zu 75 m.
3.2 Zulässig sind Hausgruppen aus Mehrfamilienwohnhäuser mit gemeinschaftlicher Tiefgarage
4. Baugrenzen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.
5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt auf insgesamt 36 Wohnungen im Planbereich (2 Wohngebäude mit jeweils 10 Wohnungen und 2 Wohngebäude mit jeweils 8 Wohnungen).
6. Nebenanlagen
6.1 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugelbiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6.2 Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernwiderstandsfähige Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.
7. Flächen für Tiefgaragen
Tiefgaragen und dazugehörige Erschließungsanlagen sind zulässig innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier: Tiefgarage.
8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Lärmschutz
1. Die schalltechnische Untersuchung ACB-1220-9208/02 wird als Bestandteil des Bebauungsplanes festgesetzt.
2. Lärmeinwirkungen auf das Plangebiet:
a. In den im Plan gekennzeichneten Bereichen sind schutzbedürftige Räume durch Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass sich zu Lüftungszwecken notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen an den lärmabgewandten (leisen) Fassaden befinden. Ausnahmsweise kann von der Grundrissgestaltung abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Grundrissorientierung nicht möglich ist und ausreichender Schallschutz (schalltechnischer Nachweis der Punkte 2b und 2c für das Bauvorhaben) gewährleistet wird.
b. Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raumes muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm-Maß Rw,g nach DIN 4109-1, Abschnitt 7.1 erfüllen. Die Schalldämm-Maße Rw,g sind durch die maßgeblichen Außenlämppegel La in Anlage 3 der schalltechnischen Untersuchung ACB-1220-9208/02 zu ermitteln. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.
c. Für schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Schlaf-, Kinder- und Wohnzimmer) mit Pegeln von großer 50 dB(A) nachts (s. Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung ACB-1220-9208/02) ist ein schallgedämmtes Belüftungskonzept vorzusehen, sofern keine Grundrissorientierung möglich ist.
d. Von den genannten Festsetzungen (2a) bis (2c) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der latschnischen Lastbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren.

II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15, 20, 25 BauGB)

- Bepflanzung der Baugrundstücke
Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlage genutzt werden. Die Flächen sind als Grünflächen oder Gärten anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
Bei der Bepflanzung mit Hochgrün (Bäume und Sträucher) sind standortgerechte Gehölzarten zu verwenden (siehe Pflanzenvorschlagsliste unter dem Punkt Hinweise und Empfehlung).
Gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG sind die baulichen Anlagen auf das Vorkommen von besonders gefährlichen Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.
III. Entwässerung und Wasserwirtschaft
Die Entwässerungsleitungen werden aus dem Planbereich im Trennsystem herausgeführt und an das bestehende örtliche Kanalnetz in der Irscher Straße (Mischwasserkanal) angeschlossen.
IV. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 BauO - Örtliche Bauvorschriften
Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge
Je Wohneinheit sind gem. § 88 Abs. 1, Nr. 8 LBauO für Kraftfahrzeuge mind. 2,0 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V.M. MIT BAUNVO

V. Nachrichtliche Darstellungen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Die Bauverbotszone für Hochbauten gemäß § 9 (FStrG) in Bezug zur nordöstlich gelegenen Bundesstraße B 407 ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

VI. Hinweise und Empfehlungen

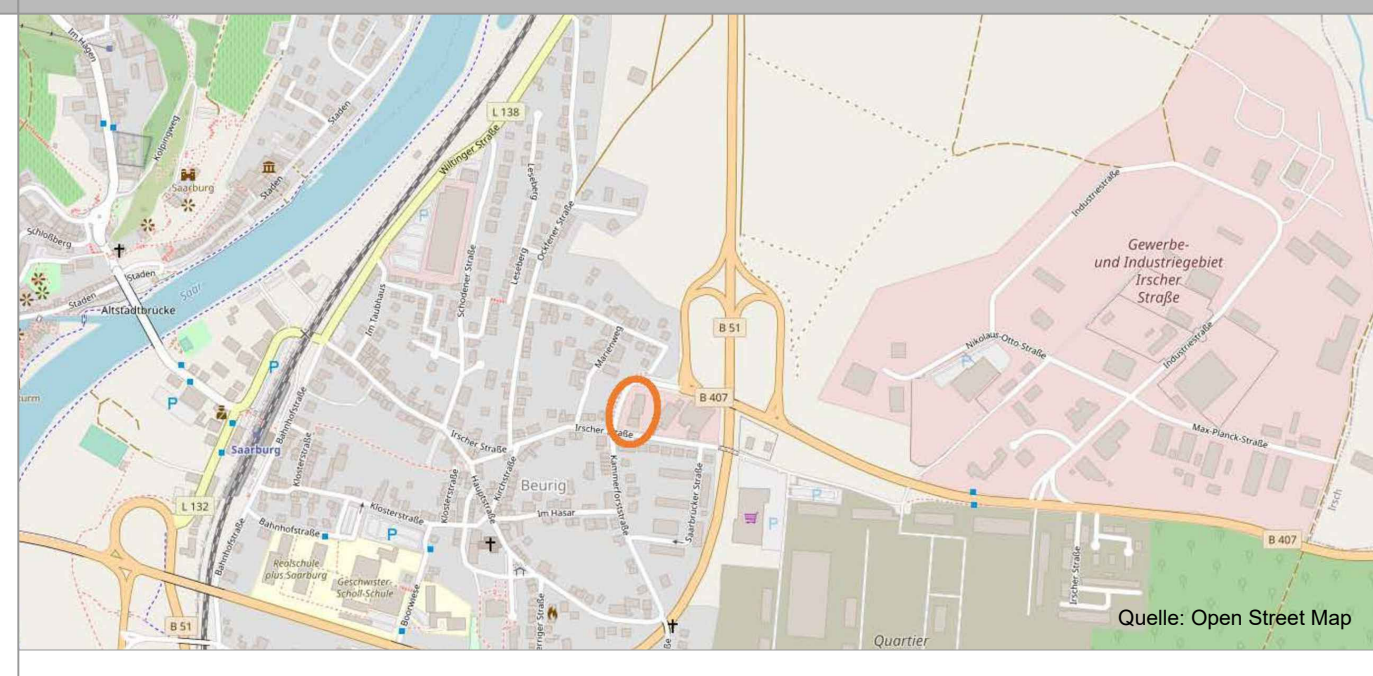
- Durchführung der Bepflanzungen
Die im Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen sollen im zeitlichen Zusammenhang mit der baulichen Nutzung durchgeführt werden.
Bodenschutz
Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gemäß DIN 19731 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.
Denkmalschutz
Es besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten im Plangebiet archaische Befunde und Funde zutage treten. Diese sind gem. §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes der Denkmalschutzbehörde zu melden und zu behandeln. Im Falle des Fundes von Denkmälern im Planbereich sind insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsgebot einzuhalten.
Baugrund
Inhaltlich des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.
Drainagen
Drainagen dürfen nicht an die öffentliche Entwässerungskanalisation angeschlossen werden.
Grenzabstände von Bepflanzungen
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß Landesnachbarrechtsgesetz zu beachten.
Umweltrelevante Hinweise/ Funde
Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, so ist die SDG Nord, Regionale Stelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Thür umgehend zu informieren. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/ entsorgen.
Rodungszeitraum
Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avi- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres unzulässig.
Solarenergie
Ein Nutzen der Sonnenenergie wird empfohlen.
Einweisung
Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.
Pflanzenliste
Für Pflanzmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird empfohlen Pflanzen der nachstehenden Vorschlagsliste für einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden:
Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Aesculus hippocastanum Rosskastanie
Carpinus betulus Hainbuche
Juglans regia Walnuss
Prunus avium Süßkirsche
Quercus robur Stieleiche
Sorbus aria Mehlbeere
Sorbus aucuparia Vogelbeere
Sorbus domestica Speierling
Prunus, Pyrus, Malus Obsthochstämme

Rechtliche Grundlagen*

- *Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom am 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
Landesplanungsgesetz (LPG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes am 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 285).
Landesbodenschutzgesetz (LBoDSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209).
Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 05.02.2002 (3250-4531).

Verfahrensvormerke

- Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat Saarburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Irscher Straße Hausnummer 31" in der Stadt Saarburg gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ortsüblich bekannt gemacht.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
In seiner Sitzung am 19.05.2022 hat der Stadtrat Saarburg beschlossen die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchzuführen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen samt Begründung in der Zeit vom 19.05.2022 bis einschli. 2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde eingestellt. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell ortsüblich bekannt gemacht.
Frühzeitige Beteiligung der Behörden
Gemäß § 13 a BauGB und § 13 Abs. 2, Nr. 1 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.



Beteiligung der Öffentlichkeit
In seiner Sitzung am 19.05.2022 hat der Stadtrat Saarburg beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2022 bis einschli. 2022 im Rathaus aus und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Verbandsgemeinde zur Einsicht eingestellt.
Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.
Beteiligung der Behörden
In seiner Sitzung am 19.05.2022 hat der Stadtrat Saarburg beschlossen die Beteiligung der Behörden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.
Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 19.05.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis einschli. 2022 aufgefordert.
Das Schreiben beschrieb die Art und Dauer der Auslegung zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Gem. § 4 Abs. 6 BauGB wurde mitgeteilt, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Abwägung
Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden von Stadtrat Saarburg in öffentlicher Sitzung am 19.05.2022 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.
Beschluss des Bebauungsplans
Der Stadtrat Saarburg hat in öffentlicher Sitzung am 24.03.2022 den Bebauungsplan "Irscher Straße Hausnummer 31" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.
Auftragung des Bebauungsplans
Hiernit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans "Irscher Straße Hausnummer 31" mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates Saarburg übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des § 1 Abs. 2 PlanZV mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.
Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom 19.05.2022 ausgefertigt.
Saarburg, den 19.05.2022

Der Bürgermeister
Inkrafttreten des Bebauungsplans
Die örtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am 19.05.2022 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Auslegung der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Vorklären von Verfahren- und Fortschritten, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Möglichkeit sowie das Erlischen von Entscheidungsgesprächen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan "Irscher Straße Hausnummer 31" rechtskräftig.
Saarburg, den

Der Bürgermeister
AUFTRAGGEBER
Stadt Saarburg
BRW GmbH
vertr. durch Hr. Reiner Bladt
Bahnhofstr. 99, D-66706 Perl
PROJEKT
Bebauungsplan "Irscher Straße Hausnummer 31"
PLANPHASE
Planzeichnung
REARBEITER
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke
ZEICHNERIN
K. Guckeisen

STAND
Entwurf zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
PROTODATUM
15.07.2022
BLATTGRÖSSE
0,98 m²
MABSTAB
Planzeichnung: 1:500
Übersichtskarte: o. M.

INGENIEURBÜRO PAULUS & PARTNER
Wasserwirtschaft
Verkehrsmittel
Landschaftsplanung
Ingenieurbau
Bauleitplanung/Stadtplanung
Landschaftliche
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektmanagement
SIGE-Koordination